
Regierungsrat

Luzern, 15. November 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 838

Nummer: P 838
Eröffnet: 22.03.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.11.2022 / teilweise erheblich
Protokoll-Nr.: 1341

Postulat Frey Maurus und Mit. über die Veröffentlichung der Statistikdaten von Geschwindigkeits- und Verkehrskontrollen

Zur Verkehrssicherheit tragen verschiedene Faktoren bei. Wesentliche Elemente davon sind die laufende Anpassung und Ergänzung der Infrastruktur, der Zustand der Fahrzeuge, die gesetzlichen Grundlagen und deren Durchsetzung. Im Zentrum der Verkehrssicherheit steht aber immer der Mensch mit all seinen Stärken und Schwächen. Deshalb besitzen staatliche Einrichtungen eine Vielzahl von unterschiedlichen Daten. Diese decken verschiedene Bereiche ab. Die gesetzliche Regelung dazu findet sich im Strassenverkehrsgesetz (vgl. [Art. 6a SVG](#), SR 741.01; Sicherheit der Strasseninfrastruktur). Darin werden die Grundsätze der Zuständigkeiten geregelt.

In der Verkehrsplanung spielen primär infrastrukturbegogene Daten eine zentrale Rolle. Für die Infrastrukturdaten auf den Nationalstrassen liegt die Zuständigkeit beim Bund, vertreten durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA), auf den Kantonsstrassen bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) und auf den Gemeindestrassen bei den Gemeinden. Bei Verkehrsplanungen wie zum Beispiel der Umgestaltung von Knoten oder Streckenabschnitten wird jeweils die Verkehrsunfallstatistik bei der Luzerner Polizei beigezogen. Die [Unfalldaten](#) des ASTRA sind öffentlich zugänglich. Diese werden von den Kantonen erhoben, in das Management-Informationssystem Strasse und Strassenverkehr (MISTRA) übertragen und somit regelmäßig nach Vorgaben dem ASTRA gemeldet. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in [Art. 89a SVG](#). Damit verfügt der Bund im Gegensatz zum Kanton Luzern über offene Daten von Verwaltungseinheiten und Organen (Open Government Data oder OGD).

Bezüglich der Daten aus Geschwindigkeitskontrollen präsentiert sich die Sachlage anspruchsvoller. Die Luzerner Polizei verfügt für die Durchsetzung der Geschwindigkeitslimiten über verschiedene Messsysteme, mit denen Übertretungen geahndet werden können. Die Messsysteme basieren auf verschiedenen gerätespezifischen Plattformen, die nicht im Sinne von OGD funktionieren und auch nicht auf einen Datenaustausch ausgelegt sind. Der Zweck dieser Systeme besteht darin, Übertretungen im Einzelfall lückenlos nachverfolgen und archivieren zu können. Die dabei erhobenen Datensätze sind einerseits nicht medienbruchfrei auf andere Systeme transferierbar und andererseits aus Datenschutzgründen weder offen noch frei nutzbar. Auf Anfrage von Gemeinden erstellt die Luzerner Polizei jeweils manuelle Auswertungen. So können Übersichten über einen definierten Zeitraum und in einem definierten Perimeter (Anzahl gemessene Fahrzeuge, Anzahl Übertretungen, signalisierte Geschwindigkeit und Strassenart) erstellt werden. Daraus resultiert ein Datensatz, der manuell nachbearbeitet werden muss. Der Kanton Luzern verfügt aktuell über keine Lösung, um allen

Gemeinden strukturierte Daten ohne zusätzlichen, hohen Bearbeitungsaufwand zur Verfügung zu stellen.

Einzelne Gemeinden kaufen oder mieten sich einfache Geschwindigkeitsmessanlagen. Diese Geräte, oft auch «Speedy», «Schulradar» oder «Inforadar» genannt, können einfach aufgestellt oder an einem Kandelaber befestigt werden. Sie sind darauf ausgelegt, die gefahrenen Geschwindigkeiten offen oder verdeckt zu messen und in der offenen Variante den Verkehrsteilnehmern beim Vorbeifahren anzeigen. Die dabei erhobenen Daten können teils direkt online nach definierten Parametern ausgewertet werden – so sind mögliche Auswertepunkte auch die im Vorstoss erwähnte V85-Kennzahl und die Anzahl Fahrten respektive Anzahl gemessener Fahrzeuge in einem bestimmten Zeitbereich. Die bei diesen Messungen erhobenen Daten dienen ausschliesslich statistischen Zwecken und können nicht für die Ahndung von Verkehrsübertretungen herangezogen werden.

An einer systematischen Aufbereitung von Daten aus Geschwindigkeitskontrollen besteht aus Sicht der Behörden und der Verwaltung durchaus ein öffentliches Interesse. Aktuell steht der Aufwand für die Auswertung der polizeilich erhobenen Daten aber in keinem Verhältnis zum Nutzen. Es wäre vertieft zu prüfen, welche Investitionen für eine automatisierte Auswertung nötigen wären und in welcher Form die Daten auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden könnten. Ausserdem soll geprüft werden, ob bei Ersatzbeschaffungen die OGD-Fähigkeit neuer Geräte ins Pflichtenheft aufzunehmen ist.

Zugleich soll aber der präventive Ansatz von Geschwindigkeitskontrollen weiterhin konsequent verfolgt werden. Neben den regelmässig publizierten Standorten von semistationären und festen Geschwindigkeitsmessanlagen nimmt die Luzerner Polizei auf dem ganzen Kantonsgebiet Geschwindigkeitskontrollen mit mobilen Geräten oder per Nachfahrmessung vor. Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen daher rund um die Uhr und überall mit Geschwindigkeitskontrollen rechnen.

In diesem Sinne beantragen wir Ihrem Rat das Postulat als teilweise erheblich zu erklären.